

**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz****Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Aufwertung des niedersächsischen natürlichen  
und landschaftskulturellen Erbes sowie Erhalt  
und Erhöhung der biologischen Vielfalt  
in besiedelten Bereichen  
(Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“)**

Erl. d. MU v. 2. 11. 2022 — N1-22611/35 —

— VORIS 28100 —

- Bezug:** a) RdErl. d. MB. v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 14. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1108)  
— VORIS 28100 —  
c) RdErl. d. MB v. 13. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 976)  
— VORIS 64100 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen natürlichen und landschaftskulturellen Erbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt.

Ziel ist es, Vorhaben zu fördern, die einen nachhaltigen Beitrag zu Erhalt und Erhöhung der biologischen Vielfalt leisten und Ökosystemleistungen stärken und entwickeln. Dabei sollen Grüne Infrastrukturen im besiedelten Bereich geschaffen oder ausgebaut werden. Durch Naturerlebnis-, Informations-, und Produktangebote soll Bewusstsein für den Schutz natürlicher Ressourcen und ihrer positiven Auswirkungen auf die wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Belange der Gesellschaft geschaffen und vertieft werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserslass zu a —,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, das heißt für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet mit der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstände der Förderung sind:

- 2.1 Naturverträgliche, dem Schutzzweck entsprechende Angebote für das Erleben der Natur, auch zum Zweck des Schutzes empfindlicher Habitats (insbesondere Natura 2000):
- 2.1.1 Einrichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von Informationseinrichtungen und zielgruppenspezifischen Naturschutzbildungsangeboten sowie Naturbeobachtungsmöglichkeiten zum Schutz sensibler Bereiche zur Besucherlenkung und Besucherinformation,
  - 2.1.2 Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung für Vorhaben nach Nummer 2.1.1, insbesondere unter dem Aspekt empfindliche Naturlandschaften zu schützen und gleichzeitig ihre Funktion als Erholungsmöglichkeiten zu gewährleisten,
  - 2.1.3 Angebote zur Förderung der Inklusion entsprechend den Zielen der Aufwertung der Grünen Infrastruktur.

Unter den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 geförderte Vorhaben müssen ihre Wirkung in den Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) entfalten (Förderkulisse).

- 2.2 Naturschutzgerechtes und nachhaltiges Wirtschaften von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU):

- 2.2.1 Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerken für Partnerbetriebe und -initiativen der Nationalen Naturlandschaften,
- 2.2.2 Förderung von Partnerbetrieben, die ihr Angebot entsprechend den unter Nummer 1.1 genannten Zielen nach den Kriterien der Nationalen Naturlandschaften natur- und umweltverträglich gestalten oder verbessern

Unter Nummer 2.2 geförderte Vorhaben müssen ihre Wirkung in den Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) entfalten (Förderkulisse).

Zuwendungen für Vorhaben zu den Nummern 2.1 und 2.2 können eine staatliche Beihilfe darstellen. Liegt eine Beihilfe vor, kann diese im Einzelfall gemäß Artikel 53 AGVO freigestellt werden oder im Übrigen als De-Minimis-Förderung ausgestaltet werden.

2.3 Schaffung und Ausbau Grüner Infrastruktur im besiedelten Bereich; Grüne Infrastruktur wird definiert als ein strategisch geplantes Netzwerk wertvoller natürlicher und naturnaher Flächen mit weiteren Umweltelementen, das so angelegt ist und bewirtschaftet wird, dass sowohl im urbanen als auch im ländlichen Raum ein breites Spektrum an Ökosystemleistungen gewährleistet und die biologische Vielfalt geschützt ist:

2.3.1 Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, die die Biodiversität verbessern und geeignet sind, Wasserhaushalt und Klima positiv zu beeinflussen,

2.3.2 Konzeption und vorbereitende Machbarkeitsstudien mit dem Ziel, Grüne Infrastrukturen bereitzustellen.

Unter Nummer 2.3 geförderte Vorhaben sollen in besiedelten Bereichen umgesetzt werden, die der Kategorie „Ortslage“ gemäß Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS) zugeordnet werden. Bei Fließgewässern können in begründeten Fällen auch angrenzende Gewässer- und Auenabschnitte einbezogen werden.

Zuwendungen für Vorhaben zu Nummer 2.3 können in Ausnahmefällen eine staatliche Beihilfe darstellen.

Liegt eine Beihilfe vor, kann diese als De-Minimis-Förderung ausgestaltet werden.

2.4 Konzeption und Durchführung von Vorhaben zur Verbesserung des Insektenschutzes und der Erlebbarkeit des Sternenhimmels durch Reduzierung der Lichtverschmutzung (Dark Sky-Vorhaben)

Unter Nummer 2.4 geförderte Vorhaben können in Ortslagen, in Nationalen Naturlandschaften (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) oder Natura 2000-Gebieten umgesetzt werden.

Zuwendungen für Vorhaben zu Nummer 2.4 können eine staatliche Beihilfe darstellen. Liegt eine Beihilfe vor, kann diese als De-Minimis-Förderung ausgestaltet werden.

2.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben,

— für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind oder

— soweit der Antragstellende oder ein Dritter zur Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise verpflichtet ist.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen und deren Zusammenschlüsse, Naturparkträger, Verbände, Stiftungen, Vereine, Unternehmen sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zuwendungen auf Grundlage von Nummer 2.2.2 werden nur an Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gewährt. Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen oder kleines oder mittleres Unternehmen ist die Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit

mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanforderung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und/oder Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Vorhaben nach Artikel 63 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unberücksichtigt.

4.2 Im Rahmen dieser Richtlinien können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus anderen Mitgliedsstaaten, auch außerhalb der Europäischen Union, und/oder anderen deutschen Ländern unterstützt werden, sofern die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Operationellen Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Vorhaben werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschließlich der relevanten Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit [ETZ]) abstimmen.

4.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- Eignung, d. h. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Vorhabens,
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Projektausgaben und die Gesamtfinanzierung,
- Erreichung der im Scoring festgesetzten Mindestpunktzahlen bei den richtlinienspezifischen Kriterien und den Querschnittszielen.

Mit dem Projektantrag einzureichen sind folgende Unterlagen:

- bei Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4: Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
- bei Vorhaben nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4, die in einem Naturpark umgesetzt werden sollen: Stellungnahme des zuständigen Naturparkträgers.

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Vorhabens im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.4 Bei der Antragsstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- richtlinienspezifische fachliche Kriterien,
- fachliche Kriterien zur regionalen Entwicklung,
- Beitrag zu den Querschnittszielen, insbesondere zum prioritär festgelegten Ziel „Nachhaltige Entwicklung“.

Wird das Vorhaben in Kooperation und/oder grenzübergreifender Zusammenarbeit durchgeführt und/oder hat Modellcharakter, ist dies in der Projektbeschreibung darzustellen.

Die jeweiligen Qualitätskriterien für die einzelnen Fördergegenstände nach den Nummern 2.1 bis 2.4 sowie ihre Gewichtung (Scoring-Modell) sind aus der Bewertungsmatrix in der **Anlage** zu diesen Richtlinien ersichtlich.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend können Landesmittel zum Einsatz kommen. Insgesamt beträgt die Zuwendung in der SER maximal 55 % und in der ÜR maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung muss mindestens 30 000 EUR betragen.

Bei Hochbauvorhaben mit Ausgaben über 200 000 EUR liegt der Höchstfördersatz in der SER bei maximal 40 % und in der ÜR bei maximal 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Vorhaben des Landes Niedersachsen im Geschäftsbereich des MU können als Vollfinanzierung durchgeführt werden. Nummer 5.2 Satz 1 gilt hier entsprechend.

5.4 Zuwendungen für Vorhaben nach diesen Richtlinien können eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47; Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellen.

Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinien können i. S. von Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellt sein.

Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten. Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR kann die Beihilfeintensität alternativ zur Anwendung der vorgenannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden

Für Vorhaben nach den Nummern 2.1. und 2.2 kann alternativ eine Zuwendung unter Anwendung der De-minimis-Verordnung gewährt werden. Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen — gleich welcher Zielsetzung — in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten. Ebenfalls nach der De-minimis-Verordnung kann eine Zuwendung erfolgen, sofern Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 nach Einzelanfrage eine Beihilfe i. S. des Artikels 107 AEUV darstellen.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die — ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe — innerhalb eines Steuerzeitraums von drei Jahren gewährt wurden. Bei diesen Daten handelt es sich um substantiellerhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

5.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Dies sind auf das Vorhaben bezogene Ausgaben für

- Planung,
- Personal,
- Bau- und Baunebenkosten,
- Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit (Ehrenamt),
- Sachausgaben (z. B. für Geräte und Materialien),
- Vergütung von Werkverträgen über Dienst- oder Sachleistungen,
- Grunderwerb und Grunderwerbsnebenkosten.

Stellt die Förderung eine nach Artikel 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellte Beihilfe dar, sind die Regelungen über die beihilfefähigen Kosten gemäß der Freistelungsgrundlage zu beachten.

5.6 Sofern die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 EUR betragen, wird die Zuwendung als Pauschalbetrag gewährt. Die Ausgaben werden gemäß Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt. Die Angemessenheit und die Notwendigkeit der Ausgaben gemäß Finanzierungsplan sind im Rahmen der Antragsbearbeitung zu prüfen.

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Erreichung vorher definierter Meilensteine. Der Zuwendungserstempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung einen Meilensteinplan anzufertigen sowie die budgetierten Ausgaben darzulegen: Hierbei sind mindestens zwei und maximal vier Meilensteine festzulegen. Der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben. Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung der Angemessenheit der budgetierten Ausgaben und der geplanten Meilensteine im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Betragen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens mehr als 200 000 EUR, so erfolgt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip. Die Verwaltungsbehörde kann durch Erlass abweichende Regelungen zu vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 erlassen. Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden.

Die Personalausgaben werden unabhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoption abgerechnet. Die Festlegung der Bedingungen erfolgt durch den Bezugserrlass zu c.

5.7 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;
- Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 % (die Grenzwerte gelten nicht für Umweltschutzvorhaben); die Abrechnung erfolgt mit dem Verwendungsnachweis, soweit dieser noch finanzielle Änderungen enthält, ansonsten mit dem letzten Mittelabruf.

5.8 Darüber hinaus nicht förderfähig ist die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.9 Der Durchführungszeitraum für Vorhaben nach diesen Richtlinien beträgt maximal drei Jahre. In begründeten Ausnahmefällen und soweit im Rahmen der Förderperiode 2021 bis 2027 möglich, kann von der Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem MU ein längerer Durchführungszeitraum genehmigt werden. Die Notwendigkeit ist zum Zeitpunkt der Antragstellung darzulegen und zu begründen.

5.10 Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür

erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm Principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache Nr. 343/13 zu achten.

6.4 Wird von der Ausnahmegenehmigung vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns Gebrauch gemacht, werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage von Artikel 53 der AGVO freigestellt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO.

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind die Kumulierungsvorschriften des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1), zu beachten.

6.6 Die Zuwendung ist, wenn mit ihrer Hilfe Grundstücke, Gebäude oder Gegenstände erworben oder hergerichtet werden mit einer Zweckbindungsfrist zu versehen. Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf der Frist die dauerhafte Nutzungsfähigkeit auf eigene Kosten durch sachgerechte Betreuung, regelmäßige Reinigung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung zu gewährleisten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt

- für Flächenerwerb 25 Jahre,
- für Investitionen, z. B. Naturinformations- und Erlebnisangebote, Landschaftselemente, Biotope, bei Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre,
- für den Erwerb von Geräten und sonstigen Gegenständen sowie Internetpräsentationen und Medien, erstellte Designs 5 Jahre.

Von diesen Regelungen kann die Bewilligungsstelle bei Vorliegen besonderer Gründe abweichen. Dabei ist Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten. Die besonderen Gründe sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Ende des Durchführungszeitraumes (Projektende). Dabei sind die Mindestzeiträume der Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover. Sie wird im Förderverfahren vom NLWKN oder den Verwaltungen der niedersächsischen Nationalparke und Biosphärenreservate als Fachbehörden beratend unterstützt. Die Unterstützung erfolgt im Antragsverfahren durch eine fachliche Stellungnahme auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und durch fachliche Prüfung der Zielerreichung bei Verwendungsnachweisprüfung.

Im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens ist das jeweils zuständige ArL zu beteiligen und ein Votum einzuholen. Dieses Votum ist bei der Bewilligung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für Antragstellung, Mittelanforderung und Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen und Formulare im Kundenportal und auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Insbesondere für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ wird ein Vordruck vorgehalten.

7.5 Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete der Regionenkategorie sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) der Bewilligungsstelle.

Ein im Rahmen des Antragsstichtagsverfahrens gestellter Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

7.6 Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Die im Rahmen dieser Richtlinien getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 17. 11. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserslass zu b tritt zum 31. 12. 2023 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2024; für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, so-

fern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistelungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2 Für De-minimis-Beihilferegulungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An  
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalau“  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Träger der Naturparke  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, die Samtgemeinden und Gemeinden  
die anerkannten Naturschutzverbände

— Nds. MBl. Nr. 46/2022 S. 1478

**Bewertungsmatrix für Vorhaben der Richtlinien „Landschaftswerte 2.0“**

Bei der Bewertung der beantragten Vorhaben werden maximal 100 Punkte vergeben, davon bis zu 55 Punkte anhand richtlinienspezifischer fachlicher Kriterien und bis zu 25 Punkte anhand regionalfachlicher Kriterien sowie 20 Punkte anhand der Querschnittsziele. Für jeden Fördergegenstand der Richtlinien gibt es eine eigene Matrix. Die Bewertung ist jeweils zu begründen.

Die sich aus der Bewertung ergebende Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung einer Förderung benötigt wird, beträgt 60 Punkte. Diese setzt sich zusammen aus einer gemeinsamen Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen und regionalfachlichen Kriterien in Höhe von 48 Punkten und einer Mindestpunktzahl bei den Querschnittszielen in Höhe von 12 Punkten. Dabei ist bei den richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien eine Mindestpunktzahl von 33 Punkten erforderlich. Bei den regionalfachlichen Kriterien entfällt eine Mindestpunktzahl. Für das Erreichen der Mindestpunktzahl bei den Querschnittszielen müssen beim prioritär festgesetzten Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ (gekennzeichnet mit „\*“\*) mindestens 5 Punkte erreicht werden.

**Bewertungsbogen für Vorhaben nach Nummer 2.1: Natur erleben**

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>33</b>	<b>55</b>
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)		
	Das Vorhaben bezieht sich auf schutzwürdige oder besondere Landschaften, Lebensräume und Arten (z. B. Landschaften als Teil von Natura 2000-Gebieten, Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinien, gesetzlich geschützte Biotope und Arten, Arten und Biotope der Roten Listen Niedersachsens, historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung) — Natura 2000: 8 Punkte — gesetzlicher Schutz: Lebensraumtypen und Arten der FFH-/Vogelschutzrichtlinien außerhalb von Natura 2000, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, gesetzlich geschützte Biotope/Arten: 6 Punkte — Besonderheiten auf Grundlage von fachlichen Konzepten: z. B. Arten und Biotope der Roten Liste, /Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung <sup>1)</sup> : 4 Punkte		8
	Das Vorhaben steigert die Akzeptanz/leistet einen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung für Naturschutz und Landschaftspflege, z. B. durch enge Einbindung, Kooperation, Informationsaustausch; insbesondere bei Zielgruppen mit großem Einfluss auf Natur und Landschaft (z. B. Kommunen, Kommunalpolitik, Interessenvertretungen) — maßgeblicher Beitrag: 3 Punkte — mittlerer Beitrag: 2 Punkte — ausreichender Beitrag: 1 Punkt		3
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu Zielen und Planungen des Naturschutzes im Vorhabengebiet, z. B. werden vorliegende Konzepte und Pläne zum Vorhabengebiet selbst oder zu den Vorhabenzielen berücksichtigt (z.B. Nationalpark-, Biosphärenreservats-, Naturparkpläne, Landschaftsrahmen-, Landschafts-, Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Schutzgebietsverordnungen, Pflege- und Entwicklungspläne für Schutzgebiete, Regionale Entwicklungskonzepte (REK), übergeordnete Strategien wie die Biodiversitätsstrategie des Bundes, Niedersächsische Naturschutzstrategie) — starker Beitrag: 8 Punkte — mittlerer Beitrag: 5 Punkte — ausreichender Beitrag: 3 Punkte.		8
	Das Vorhaben ermöglicht barrierefreie Naturerlebnisse oder Naturschutzinformation. (Maßstab für die Gewichtung der Stärke der Barrierefreiheit ist die Art und Weise des Vorhabens und die vor Ort gegebenen Verhältnisse [z. B. Outdoor/Indoor, Bodenbeschaffenheit]) — vollständige Barrierefreiheit: 4 Punkte — mittlere Barrierefreiheit: 3 Punkte — ausreichende Barrierefreiheit: 2 Punkte		4
	Das Vorhaben eignet sich besonders für Kinder, Jugendliche oder Familien z. B. das hinter dem Vorhaben stehende Konzept ist für alle Altersgruppen geeignet oder für unterschiedliche Altersgruppen geeignet (z. B. Erklärungen auf Hinweisschildern sind den unterschiedlichen Altersgruppen [Großeltern, Eltern, Kinder, Jugendliche] entsprechend formuliert bzw. dargestellt; Lehrinhalte sind so aufbereitet, dass sie Familien und/oder Schulen bzw. andere Bildungseinrichtungen ansprechen) — sehr gutes Konzept: 4 Punkte — gutes Konzept: 3 Punkte — ausreichendes Konzept: 1 Punkt.		4

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Das Vorhaben berücksichtigt die Intensität der Lenkungseffekte zugunsten des Schutzes empfindlicher Habitate und Arten, z. B. besondere Aspekte der Naturverträglichkeit der Besucherlenkung, von Naturbeobachtungsmöglichkeiten: das Lenkungssystem wird so ausgestaltet, dass der Schutz besonders empfindlicher Bereiche gewährleistet wird, der Besucherdruck durch gezielte Besucherlenkung verringert wird (ggf. auch durch Besucherausschluss in bestimmten Bereichen); bei der Einrichtung wird möglichst wenig in die Natur eingegriffen: durch schonende Bauverfahren, an Standort angepasste Art des Materials, die Besucher werden mit maximalem Schutz für Lebensräume und Arten und gleichzeitig bestmöglicher Erlebbarkeit durch das Vorhabengebiet geführt — gute Intensität: 6 Punkte — mittlere Intensität: 4 Punkte — ausreichende Intensität: 2 Punkte.		6
B)	Qualität des Umsetzungskonzeptes (Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)		
	Das Vorhaben ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben, z. B. Personaleinsatz, Arbeits- und Zeitplan sind realistisch dargestellt. — Gute Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 6 Punkte — mittlere Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 4 Punkte — ausreichende Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 2 Punkte		6
	Das Vorhaben verfügt hinsichtlich der Richtlinienziele über fachliche Qualität (z. B. stützt es sich auf naturschutzfachliche oder andere wissenschaftliche Grundlagen), auch im Hinblick auf das pädagogische Konzept (z. B. Berücksichtigung der Besonderheiten im Vorhabengebiet und/oder neuester pädagogischer Erkenntnisse <sup>2)</sup> ). — Gute Qualität: 7 Punkte — mittlere Qualität: 4 Punkte — ausreichende Qualität: 2 Punkte		7
	Das Vorhaben ist innovativ oder hat Modellcharakter (z. B. werden neue technische Möglichkeiten oder Verfahren eingesetzt, Partner kooperieren bei der Umsetzung, die bisher eher gegensätzlich positioniert waren; das Vorhaben ist neu im regionalen Umfeld). — Innovativ/Modellcharakter: 3 Punkte — ansatzweise Innovativ: 1 Punkte — nicht innovativ/kein Modellcharakter: 0 Punkte		3
	Das Vorhaben ist öffentlichkeitswirksam, d. h. das Vorhaben ist so angelegt, dass es eine große Bandbreite und Anzahl an Adressaten anspricht (erwartete Nutzerzahlen); die Öffentlichkeitsarbeit nutzt eine Vielzahl an Medien und Kanälen; das Vorhaben selbst steht im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung oder das Ergebnis wirkt durch seine besondere geographische Lage oder Modellhaftigkeit. — Große öffentliche Wirksamkeit (drei Kriterien erfüllt): 3 Punkte — mittlere öffentliche Wirksamkeit (2 Kriterien erfüllt): 2 Punkte — ausreichende öffentliche Wirksamkeit: 1 Punkt		3
	Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben. Dies kann sein, ein Folgevorhaben <sup>3)</sup> oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen. — Folgevorhaben/sinnvolle Ergänzung: 3 Punkte — ohne Zusammenhang: 0 Punkte		3
<b>2.</b>	<b>Regionalfachliche Bewertungskomponente</b>	—	<b>25</b>
A)	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
B)	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet z. B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)		5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit (Das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsvorhaben, modellhafter und übertragbarer Ansatz.)		5

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	<b>Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien</b>	<b>48</b>	<b>80</b>
<b>3.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>12</b>	<b>20</b>
	Gleichstellung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Gendergerechtigkeit zu berücksichtigen, die über die gesetzlich bestimmten Regelungen (wie z. B. Gleichstellungsbeauftragte) hinausgehen. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung zu vermeiden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Nachhaltige Entwicklung*) Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung zu erbringen. Z. B. im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. — großer Beitrag (mindestens zu drei Nachhaltigkeitskriterien): 11 Punkte — mittlerer Beitrag (mindestens zu zwei Nachhaltigkeitskriterien): 8 Punkte — kleiner Beitrag (mindestens zu einem Nachhaltigkeitskriterium): 5 Punkte	5	11
	Gute Arbeit Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, die dem am oder im Vorhaben beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Historische Kulturlandschaften gemäß des Niedersächsisches Landschaftsprogramms des MU, Stand: November 2021, [https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur\\_amp\\_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html).

<sup>2)</sup> Die wissenschaftlichen oder pädagogischen Quellen sind zu benennen.

<sup>3)</sup> Folgevorhaben ist ein Vorhaben, dass ein Vorhaben aus der Förderperiode 2014—2020 sinnhaft ergänzt oder seine Wirkung verstärkt. Dabei muss es sich nicht zwingend um ein EFRE-Vorhaben handeln. Es kann auch aus einem anderen Förderbereich kommen, z. B. aus Förderprogrammen des ELER oder andere Bundes- oder Landesförderprogramme des Naturschutzes.

\*) Prioritär festgesetztes Querschnittsziel.

**Bewertungsbogen für Vorhaben nach Nummer 2.2: Naturschutzgerechtes Wirtschaften/Partnerbetriebe**

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>33</b>	<b>55</b>
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)		
	Das Vorhaben dient der Akzeptanzsteigerung für Naturschutz und Landschaftspflege in der Region — starke Akzeptanzsteigerung: 8 Punkte — mittlere Akzeptanzsteigerung: 5 Punkte — ausreichende Akzeptanzsteigerung: 3 Punkte.		8
	Das Vorhaben dient — der Stärkung vorhandener Partnerbetriebe und/oder der Anwerbung neuer Partnerbetriebe (bei Nummer 2.2.1) bzw. — der Erfüllung der Kriterien für die Zertifizierung von potenziellen Partnerbetrieben oder unterstützt die qualitative und nachhaltige Weiterentwicklung vorhandener Partnerbetriebe (bei Nummer 2.2.2). — Hohe Stärkung bzw. Weiterentwicklung: 20 Punkte — mittlere Stärkung bzw. Weiterentwicklung: 15 Punkte — ausreichende Stärkung bzw. Weiterentwicklung: 5 Punkte Erfüllt der Antragsteller die Kriterien für die Zertifizierung bereits bei Antragstellung und ist noch kein Partnerbetrieb: 10 Punkte		20
	Das Vorhaben dient der Steigerung der Attraktivität der Nationalen Naturlandschaft und leistet einen Beitrag zur unverwechselbaren Identität der Naturlandschaft (Corporate Identity). — Hoher Beitrag: 5 Punkte — mittlerer Beitrag: 3 Punkte — ausreichender Beitrag: 1 Punkt		5
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts (Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)		
	Das Vorhaben ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. Arbeits- und Zeitplan sind realistisch dargestellt. — Gute Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 6 Punkte — mittlere Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 4 Punkte — ausreichende Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 2 Punkte		6
	Das Umsetzungskonzept verfügt über fachliche Qualität (z. B. Verwendung naturschutzfachlicher oder weiterer wissenschaftlicher Grundlagen) und orientiert sich an den Zielen des Naturschutzes (z. B. gemäß BNatschG und Landesnaturschutzrecht, Zielkonzepte für die Nationalen Naturlandschaften [z. B. Nationalpark-, Biosphärenreservats-, Naturparkplan]) oder auch der Schutzgebietsverordnungen) — gute Qualität: 7 Punkte — mittlere Qualität: 4 Punkte — ausreichende Qualität: 2 Punkte.		7
	Das Vorhaben ist innovativ oder hat Modellcharakter. Z. B. werden neue technische Möglichkeiten oder Verfahren eingesetzt. Partner kooperieren bei der Umsetzung, die bisher eher gegensätzlich positioniert waren. — Innovativ/Modellcharakter: 3 Punkte — ansatzweise Innovativ: 1 Punkt — nicht innovativ/kein Modellcharakter: 0 Punkte		3
	Das Vorhaben ist öffentlichkeitswirksam, das Vorhaben ist so angelegt, dass es eine große Bandbreite und Anzahl an Adressaten anspricht (erwartete Nutzerzahlen); die Öffentlichkeitsarbeit nutzt eine Vielzahl an Medien und Kanälen oder das Ergebnis wirkt durch seine exponierte Lage oder Modellhaftigkeit — große öffentliche Wirksamkeit (drei Kriterien erfüllt): 3 Punkte — mittlere öffentliche Wirksamkeit (zwei Kriterien erfüllt): 2 Punkte — ausreichende öffentliche Wirksamkeit (ein Kriterium erfüllt): 1 Punkt.		3
	Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben. Dies kann sein, ein Folgevorhaben oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen. — Folgevorhaben/sinnvolle Ergänzung: 3 Punkte — ohne Zusammenhang: 0 Punkte		3

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>2.</b>	<b>Regionalfachliche Bewertungskomponente</b>	<b>—</b>	<b>25</b>
A)	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
B)	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet z. B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)		5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsvorhaben, modellhafter und übertragbarer Ansatz).		5
	<b>Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien</b>	<b>48</b>	<b>80</b>
<b>3.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>12</b>	<b>20</b>
	Gleichstellung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Gendergerechtigkeit zu berücksichtigen — mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt.	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung zu vermeiden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Nachhaltige Entwicklung*) Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, z. B. im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. — Großer Beitrag (mindestens zu drei Nachhaltigkeitskriterien): 11 Punkte — mittlerer Beitrag (mindestens zu zwei Nachhaltigkeitskriterien): 8 Punkte — kleiner Beitrag (mindestens zu einem Nachhaltigkeitskriterium): 5 Punkte	5	11
	Gute Arbeit Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, die dem am oder im Vorhaben beteiligten Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzepts zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechter Gleichstellung eröffnet werden. Beispiel: Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>

\*) Prioritär festgesetztes Querschnittsziel.

## Bewertungsbogen für Vorhaben nach Nummer 2.3: Grüne Infrastruktur

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>33</b>	<b>55</b>
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)		
	Das Vorhaben leistet einen positiven Beitrag zur biologischen Vielfalt gemäß den örtlichen Zielen der Landschaftsplanung bzw. anderer Fachpläne des Naturschutzes <sup>1)</sup> — großer Beitrag: 15 Punkte — mittlerer Beitrag: 10 Punkte — kleiner Beitrag: 5 Punkte		15
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Biotopvernetzung. — Großer Beitrag: 7 Punkte — mittlerer Beitrag: 4 Punkte — kleiner Beitrag: 2 Punkte		7
	Durch das Vorhaben werden Synergien mit anderen Fördervorhaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Fließgewässerentwicklung, Seenschutzes oder Hochwasserschutzes erzielt. — Synergien zu 3 oder mehr Vorhaben: 5 Punkte — Synergien zu zwei Vorhaben: 3 Punkte — Synergien zu einem Vorhaben: 2 Punkte		5
	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Steigerung von Ökosystemdienstleistungen (z. B. Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen oder der Resilienz gegen Klimaveränderungen, insbesondere für besonders empfindliche Ökosysteme, für Stadtbewohnerinnen und -bewohner, Beitrag zur Naherholung, Beitrag zum Klimaschutz, zur Wasserspeicherung und -rückhaltung). — Großer Beitrag (zu mindestens drei Ökosystemleistungen): 10 Punkte — mittlerer Beitrag (zu mindestens zwei Ökosystemleistungen): 7 Punkte — kleiner Beitrag (zu mindestens einer Ökosystemleistung): 4 Punkte		10
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts (Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)		
	Das Vorhaben ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. Arbeits- und Zeitplan sind realistisch dargestellt. — Gute Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 6 Punkte — mittlere Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 4 Punkte — ausreichende Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 2 Punkte		6
	Das Vorhaben ist innovativ oder hat Modellcharakter, z. B. werden neue technische Möglichkeiten oder Verfahren eingesetzt. Partner kooperieren bei der Umsetzung, die bisher eher gegensätzlich positioniert waren, das Vorhaben ist neu im regionalen Umfeld. — Innovativ/Modellcharakter: 6 Punkte — ansatzweise innovativ: 3 Punkte — nicht innovativ/kein Modellcharakter: 0 Punkte		6
	Das Vorhaben ist öffentlichkeitswirksam, d. h. es ist so angelegt, dass es eine große Bandbreite und Anzahl an Adressaten anspricht (erwartete Nutzerzahlen); die Öffentlichkeitsarbeit nutzt eine Vielzahl an Medien und Kanälen; das Vorhaben selbst steht im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Oder das Ergebnis wirkt durch seine exponierte Lage oder Modellhaftigkeit. — Große öffentliche Wirksamkeit (drei Kriterien erfüllt): 3 Punkte — mittlere öffentliche Wirksamkeit (2 Kriterien erfüllt): 2 Punkte — ausreichende öffentliche Wirksamkeit: 1 Punkt		3
	Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben. Dies kann sein, ein Folgevorhaben oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen. — Folgevorhaben/sinnvolle Ergänzung: 3 Punkte — ohne Zusammenhang: 0 Punkte		3

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>2.</b>	<b>Regionalfachliche Bewertungskomponente</b>	<b>—</b>	<b>25</b>
A)	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
B)	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet z. B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.)		5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsvorhaben, modellhafter und übertragbarer Ansatz).		5
	<b>Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien</b>	<b>48</b>	<b>80</b>
<b>3.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>12</b>	<b>20</b>
	Gleichstellung Aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, welche Maßnahmen auf Vorhaben- und Vorhabenträgerebene getroffen werden, um Gendergerechtigkeit zu berücksichtigen. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung zu vermeiden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	Nachhaltige Entwicklung*) Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, z. B. im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. — Großer Beitrag (mindestens zu drei Nachhaltigkeitskriterien): 11 Punkte — mittlerer Beitrag (mindestens zu zwei Nachhaltigkeitskriterien): 8 Punkte — kleiner Beitrag (mindestens zu einem Nachhaltigkeitskriterium): 5 Punkte	5	11
	Gute Arbeit Im Vorhaben und und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, die dem am oder im Vorhaben beteiligtem Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzepts zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Beispiel: Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Die Landschaftsplanungsziele und Fachpläne sind zu benennen.

\*) Prioritär festgesetztes Querschnittsziel.

## Bewertungsbogen für Vorhaben nach Nummer 2.4: Dark Sky-Vorhaben

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>33</b>	<b>55</b>
A)	Ausgangslage und Ziele (Richtlinienspezifische fachliche Kriterien, im Rahmen derer maßgeblich bewertet wird, ob die Vorhaben auf das entsprechende Spezifische Ziel einzahlen)		
	Das Vorhaben liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz (z. B. Natura 2000, NSG, besondere Artenvorkommen) — Vorhabengebiet im Schutzgebiet Natura2000: 10 Punkte — Vorhabengebiet NSG/FFH/LSG mit besonderen Artenvorkommen (gemäß Schutzgebietsverordnung): 8 Punkte — Ortslage mit besonderen Artenvorkommen: 6 Punkte — Ortslage ohne besondere Artenvorkommen: 4 Punkte		8
	Das Vorhabengebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung des Menschen gemäß Niedersächsischem Landschaftsprogramm. — Erholungsbewertung sehr hoch/hoch: 4 Punkte — Erholungsbewertung mittel: 3 Punkte — Erholungsbewertung gering: 1 Punkt		4
	Das Vorhabengebiet liegt in einem Siedlungsgebiet: — großstädtisches Gebiet (> 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner): 8 Punkte — mittelstädtisches Gebiet (> 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner): 6 Punkte — kleinstädtisches Gebiet (> 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner): 5 Punkte — Landgemeinde (< 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner): 4 Punkte		8
	Durch das Vorhaben werden Synergien mit anderen Fördervorhaben des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, der Fließgewässerentwicklung, Seenschutzes oder Hochwasserschutzes erzielt. — Synergien zu drei oder mehr Vorhaben: 8 Punkte — Synergien zu zwei Vorhaben: 5 Punkte — Synergien zu einem Vorhaben: 3 Punkte		8
	Erwartete Senkung des Energieverbrauchs <sup>1)</sup> — Reduzierung des Energieverbrauchs für Beleuchtung um > 50 %: 5 Punkte — Reduzierung des Energieverbrauchs für Beleuchtung < 50 % bis maximal 25 %: 3 Punkte		5
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts (Richtlinienspezifische Kriterien, im Rahmen derer die Qualität des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der Förderhöhe und dem zu erwartenden Output und den Beiträgen zur Zielerreichung bewertet wird)		
	Das Vorhaben ist schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. Arbeits- und Zeitplan sind realistisch dargestellt. — Gute Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 6 Punkte — mittlere Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 4 Punkte — ausreichende Schlüssig- und/oder Nachvollziehbarkeit: 2 Punkte		6
	Das Umsetzungskonzept verfügt über fachliche und technische Qualität (z. B. Verwendung naturschutzfachlicher oder weiterer wissenschaftlicher Grundlagen) und orientiert sich an den Zielen des Naturschutzes gemäß BNatschG und Landesnaturschutzrecht, aus den Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplänen sowie der Zielkonzepte für die Nationalen Naturlandschaften z. B. Nationalpark-, Biosphärenreservat-, Naturparkplan; Beleuchtungszweck, Lichtintensität, -lenkung, -farbe, Leuchtdauer oder auch der Schutzgebietsverordnungen. — Gute Qualität: 7 Punkte — mittlere Qualität: 4 Punkte — ausreichende Qualität: 2 Punkte		7
	Das Vorhaben ist innovativ oder hat Modellcharakter. Z. B. werden neue technische Möglichkeiten oder Verfahren eingesetzt. Partner kooperieren bei der Umsetzung, die bisher eher gegensätzlich positioniert waren; das Vorhaben ist neu im regionalen Umfeld — innovativ/Modellcharakter: 3 Punkte — ansatzweise innovativ: 1 Punkte — nicht innovativ/kein Modellcharakter: 0 Punkte.		3

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	Das Vorhaben ist öffentlichkeitswirksam, d. h. das Vorhaben ist so angelegt, dass es eine große Bandbreite und Anzahl an Adressaten anspricht (erwartete Nutzerzahlen); die Öffentlichkeitsarbeit nutzt eine Vielzahl an Medien und Kanälen; das Vorhaben selbst steht im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Oder das Ergebnis wirkt durch seine exponierte Lage oder Modellhaftigkeit — große öffentliche Wirksamkeit (drei Kriterien erfüllt): 3 Punkte — mittlere öffentliche Wirksamkeit (2 Kriterien erfüllt): 2 Punkte — ausreichende öffentliche Wirksamkeit: 1 Punkt		3
	Das Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben. Dies kann sein, ein Folgevorhaben oder eine sinnvolle Ergänzung zu bereits vorhandenen Einrichtungen. — Folgevorhaben/sinnvolle Ergänzung: 3 Punkte — ohne Zusammenhang: 0 Punkte		3
<b>2.</b>	<b>Regionalfachliche Bewertungskomponente</b>	<b>—</b>	<b>25</b>
A)	Regionale Entwicklung (Es wird bewertet, ob das Vorhaben einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie leistet.)		10
B)	Kooperation (Es wird bewertet, ob sich das Vorhaben durch einen kooperativen Ansatz auszeichnet [z. B. Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.])		5
C)	Grenzübergreifende Zusammenarbeit (Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa)		5
D)	Zusatzkriterium Modellhaftigkeit Das Vorhaben leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der Regionalen Handlungsstrategie (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsvorhaben, modellhafter und übertragbarer Ansatz).		5
	<b>Gemeinsame Mindestpunktzahl für die richtlinienspezifischen fachlichen und regionalfachlichen Kriterien</b>	<b>48</b>	<b>80</b>
<b>3.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>12</b>	<b>20</b>
	Gleichstellung Aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, welche Maßnahmen auf Vorhaben- und Vorhabenträgerebene getroffen werden, um Gendergerechtigkeit zu berücksichtigen. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	<b>—</b>	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, um Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung zu vermeiden. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	<b>—</b>	3
	Nachhaltige Entwicklung*) Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, z. B. im Hinblick auf Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. — Großer Beitrag (mindestens zu drei Nachhaltigkeitskriterien): 11 Punkte — mittlerer Beitrag (mindestens zu zwei Nachhaltigkeitskriterien): 8 Punkte — kleiner Beitrag (mindestens zu einem Nachhaltigkeitskriterium): 5 Punkte	5	11

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	<b>Gute Arbeit</b> Im Vorhaben und/oder auf Vorhabenträgerebene werden Maßnahmen getroffen, die dem am oder im Vorhaben beteiligten Personal in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzeptes zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechten Gleichstellung eröffnet werden. Beispiel: Der Nachweis der Tarifvertragsbindung bzw. der tarifgemäßen Entlohnung von Personal der Kooperationspartner wird erbracht. — Mindestens drei Maßnahmen: 3 Punkte — mindestens zwei Maßnahmen: 2 Punkte — mindestens eine Maßnahme: 1 Punkt	—	3
	<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>

<sup>1)</sup> Hier ist im Antrag der derzeitige und der zu erwartende Energieverbrauch zu benennen.

<sup>\*</sup>) Prioritär festgesetztes Querschnittsziel.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz  
bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern  
und Kultureinrichtungen  
(Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)**

**Gem. Erl. d. MU u. d. MWK v. 16. 11. 2022  
— 52-29900/3/100 —**

— **VORIS 28010** —

**Bezug:** a) RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1909)  
— **VORIS 64100** —  
b) RdErl. d. MB v. 13. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 976)  
— **VORIS 64100** —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und der Energieeinsparung. Die Richtlinien sollen einen Beitrag leisten zum Ziel der Klimaneutralität in Niedersachsen. Zu diesem Zweck sollen sowohl Treibhausgasemissionen und der Energieverbrauch von bestehenden betrieblichen Prozessen als auch von öffentlichen und betrieblichen Gebäuden gesenkt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159, Nr. L 450 S. 158),
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl.

EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO —,

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugerlass zu a —,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstände der Förderung sind:

2.1.1 Investitionen in die energetische, über den gesetzlichen Standard hinausgehende Sanierung von Nichtwohngebäuden (nach der Definition des Signierschlüssels für Nichtwohngebäude des Statistischen Bundesamtes), die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Befindet sich das Sanierungsobjekt bei Antragstellung durch eine Kultureinrichtung, eine andere gemeinnützige Einrichtung oder einen Betrieb der Sozialwirtschaft nicht in deren/dessen Eigen-